

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferer.

1. Bestellungen

Die Auftragsannahme ist schnellstens schriftlich zu bestätigen.

2. Geheimhaltungspflicht

Alle von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen einschließlich Zeichnungen, Skizzen sowie Muster, sind ausschließlich unser Eigentum. Der Lieferer verpflichtet sich, diese Dritten nicht zugänglich zu machen, die Unterlagen und Muster ausschließlich zur Erfüllung dieser Bestellung zu verwenden, die Unterlagen nicht zu vervielfältigen, die Unterlagen und Muster sorgfältig zu behandeln, aufzubewahren und unverzüglich nach Erledigung vollständig an uns zurückzugeben. Insbesondere wird der Lieferer auch nach Abwicklung dieser Bestellung die in diesem Zusammenhang von uns erlangten Fertigungsverfahren geheim halten und nicht für die eigene Fertigung oder für Lieferungen an Wettbewerber von uns verwenden.

3. Anlieferung, Gefahrenübergang und Eigentumsvorbehalt

Die Anlieferung hat nur an Werktagen zu erfolgen.

Abladezeiten:

Mo.-Mi.: 6.00 – 13.30 Uhr

Do. 6.00 – 13.00 Uhr

Fr. 6.00 – 11.30 Uhr

Die Gefahr bis zum Eintreffen der Ware an der von uns bestimmten Empfangsstelle trägt in jedem Falle der Lieferer. Der Gefahrenübergang auf uns erfolgt grundsätzlich bei Übergabe der Ware an die von uns bestimmte Empfangsstelle.

Die Ware wird bei Übergabe an uns unmittelbar unser Eigentum, einen Eigentumsvorbehalt erkennen wir nicht an.

4. Preisstellung

Vereinbarungen bezüglich Verpackung und Etikettierung sind im Rahmen des Kaufvertrages schriftlich zu treffen, anderenfalls geht die Verpackung zu Lasten des Lieferanten.

5. Teillieferungen, Unter- und Überlieferungen

Teillieferungen stellen keine Erfüllung dar, es sei denn, wir genehmigen diese. Bei Unterlieferung von maximal 5 % gilt der fehlende Rest der Lieferung als storniert. Wir behalten uns vor, Überlieferungen zu Lasten des Lieferanten zurückzuschicken.

6. Liefertermin

Der Lieferer verpflichtet sich zur Einhaltung des vereinbarten Lieferdatums. Sobald sich beim Lieferer Verzögerungen abzeichnen, hat er uns diese unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Terminüberschreitung mitzuteilen. Wenn die vereinbarten Termine, ganz gleich aus welchem Grund, vom Lieferer nicht eingehalten werden, so sind wir berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten und von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist unter Ablehnungsandrohung bedarf es nicht. Mehrkosten hat der Lieferer zu ersetzen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Bei wiederholter Terminüberschreitung sind wir auch dann berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Verzögerung vom Lieferer nicht zu vertreten war. Kommt der Lieferer mit der Lieferung in Verzug, so sind wir berechtigt, 0,5 % des Lieferwertes je angefangene Woche der Terminüberschreitung, höchstens jedoch 5 % als Vertragsstrafe zu fordern. Diese können wir auch dann bis zur Endabrechnung geltend machen, wenn wir uns das Recht dazu bei der Annahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten haben. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Lieferungen vor dem vereinbarten Termin sind nur mit unserer Einwilligung zulässig.

Wir behalten uns vor, frühzeitig gelieferte Ware zurückzusenden bzw. die jeweilige Rechnung zu valutieren.

7. Lieferform

Die Lieferung erfolgt frei Verwendungsstelle einschließlich der Verpackungs- und Frachtkosten. Ist ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, übernimmt der Besteller nur die günstigsten Frachtkosten.

8. Zahlung

Zahlungen erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart ist, 14 Tage, abzüglich 3 % Skonto oder 30 Tage netto.

9. Ursprungsnachweise

Vom Besteller angeforderte Ursprungsnachweise (z.B. Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen im Sinne der EWG - EFTA-Ursprungsbestimmungen) wird der Lieferer mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen.

10. Gewährleistung

Die Untersuchungs- und Rügepflicht beginnt in allen Fällen erst, wenn die Ware bei uns eingegangen ist. Dieser Zeitpunkt ist auch dann maßgebend, wenn die Ware schon vorher in den Gewahrsam oder in das Eigentum von uns übergegangen ist, oder einem Spediteur, Frachtführer oder einem anderen Beauftragen von uns übergeben wurde. Für die Untersuchungs- und Rügepflicht offensichtlicher Mängel wird uns eine Frist von zwei Wochen ab Eingang der Ware bei uns eingeräumt. Der Lieferer übernimmt im Übrigen für seine Lieferung für die Dauer eines Jahres nach Inbetriebnahme oder Verwendung, höchstens jedoch für zwei Jahre nach Gefahrenübergang, ggf. nach Beseitigung gerügter Mängel auch ohne rechtzeitige Beanstandung die Gewährleistung dafür, dass die Ware keine den Gebrauch oder den Betrieb beeinträchtigenden Mängel aufweist und die vertraglich zugesicherten Eigenschaften besitzt. Der Umfang der Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Wir haben das Recht Nachbesserung zu verlangen, wenn die gelieferte Sache mangelhaft ist oder ihr eine zugesicherte Eigenschaft fehlt. Gerät der Lieferer mit seiner Nachbesserungspflicht in Verzug, so können wir die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen. Schlägt der Nachbesserungsversuch fehl, so haben wir nach unserer Wahl das Recht zum Rücktritt vom Vertrag (Wandelung) bzw. zur Herabsetzung der Gegenleistung (Minderung) bzw. zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

11. Produkthaftung

Der Lieferer stellt den Besteller hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Produkte von allen Ansprüchen aus der Produzentenhaftung sowie nach dem Produkthaftungsgesetz frei und trägt insoweit die Verantwortung für das Auftreten von Mängeln. Dies gilt nicht, wenn der entstandene Schaden nachweislich auf ein schuldhaftes Verhalten des Bestellers zurückzuführen ist.

12. Höhere Gewalt

Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, behördliche Anordnungen und andere von uns nicht vertretende Fälle, welche eine Verringerung des Verbrauchs zur Folge haben, gelten als höhere Gewalt und berechtigen uns zum Rücktritt vom Vertrag.

13. Schutzrechte

Der Lieferer stellt uns und unsere Abnehmer von Ansprüchen Dritter aus Verletzungen von Urheberrechten, Warenzeichen oder Patenten frei, sofern nicht der Entwurf eines Liefergegenstandes von uns stammt.

14. Vertragssprache, anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Die Vertragssprache ist deutsch. Auf den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Ort, an welchem lt. Bestellung die Lieferung zu erfolgen hat. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Goslar, wenn der Lieferer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtlichen Sondervermögen ist. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden vereinbarten Klauseln ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine solche unwirksame Klausel durch eine wirksame ersetzt wird, welche dem Sinn der unwirksamen Klausel möglichst nahe kommt.